

Gesuch Erwerbsschein für Sprengmittel

Gesuchsteller:		Bevollmächtigter Vertreter:	
Name/ Firma:		Name:	
Vorname/ Branche:		Vorname:	
		Geburtsdatum:	
Wohnort/ Sitz:		Wohnort:	
Adresse:		Adresse:	

Verantwortlicher Verwendungsberechtigter:			
Name/ Vorname:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Ausweis-Kategorie/Nr.:	

ersucht um Bewilligung zum Erwerb folgender Sprengstoffe und Zündmittel:

Art	Menge

Verkaufsstelle	
-----------------------	--

Verwendungszweck	
Ort der Aufbewahrung	
Ort und Zeit der Verwendung	

Der Gesuchsteller bestätigt, dass die Angaben richtig sind.

Ort:	Datum:	Der Gesuchsteller oder sein Vertreter:
-------------	---------------	---

Wichtige Informationen

Unrichtige oder unvollständige Angaben, die für die Erteilung des Erwerbsscheines von Bedeutung sind sowie die Verwendung eines mit solchen Angaben erwirkten Erwerbsscheines werden strafrechtlich verfolgt.

An Personen unter 18 Jahren dürfen keine Sprengmittel abgegeben werden.

Der Bezüger hat sich vor Abgabe des Materials über seine Befugnis auszuweisen, die Ware für den laut Erwerbsschein Berechtigten in Empfang zu nehmen.

Dieser Erwerbsschein ist vom Verkäufer und vom Grossverbraucher fünf Jahre aufzubewahren (Art. 29 ch-SprstG).

Der Erwerber darf die Sprengstoffe und Zündmittel nicht weitergeben.

Die Schutz- und Sicherheitsvorschriften des aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und die auf der Verpackung oder Gebrauchsanweisung vorgeschriebenen Schutzmassnahmen sind unbedingt zu beachten.

Kleinverbraucher haben nicht verwendete Sprengstoffe und Zündmittel nach Ablauf von drei Monaten dem Verkäufer zurückzugeben oder einen neuen Erwerbsschein einzuholen.

Als Kleinverbraucher gilt, wer Sprengmittel nur gelegentlich und in drei Monaten höchstens 25 kg Sprengstoff und 100 Sprengkapseln oder Sprengzünder benötigt.